

55. Ist eine von dem Erblasser eigenhändig ge- und unterschriebene letztwillige Verordnung auf den zwanzigsten Teil des Nachlasses gültig, wenn die Zeit der Errichtung mit den Worten ... „im Juni... 1890“ beigefügt ist?

IV. Civilsenat. Ur. v. 9. November 1893 i. S. S.'sche Eheleute Kl.) w. die unbekanntten Erben des Rentiers M. R., vertreten durch den Nachlasspfleger v. L. (Bekl.) Rep. IV. 186/93.

I. Landgericht Posen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der ohne Testament verstorbene Rentier M. R. hat ein, wie klägerischerseits behauptet ist, von ihm eigenhändig geschriebenes und unterschriebenes Schriftstück hinterlassen, in welchem er der Klägerin . . . 9000 *M* „zur Ausbildung ihrer drei Kinder“ und ferner für ihre Tochter S. L. 2000 *M* verschrieben hat. Das Schriftstück enthält den Schlußsatz: „Dies habe ich geschrieben in Posen im Juni 1890.“ Es befand sich in einem Kouvert mit nachstehender Aufschrift: „Victoria S. kann sich mit diesem Briefe nach meinem Tode beim Kurator, der über mein Vermögen verfügen wird, melden.“ Die Kläger, die Ehefrau Victoria M., geborene S., und ihr Ehemann, behaupten, daß dieses Kodizill auf den zwanzigsten Teil des Nachlasses Gültigkeit habe, da es mit der Angabe des Tages der Errichtung, eines Tages im Juni 1890, versehen sei. Sie haben gegen den Nachlasspfleger der unbekanntten Erben Klage mit dem Antrage erhoben, den Beklagten zu verurteilen, 1. an die Kläger 2760 *M* nebst 5% Zinsen seit dem 1. April 1892, 2. an die klagende Ehefrau als Mutter der S. L. S. noch außerdem 1840 *M* nebst 5% Zinsen seit dem 1. April 1892 zu zahlen, dem Beklagten auch die Kosten des Rechtsstreites aufzuerlegen. Der Beklagte entgegnete, das Schriftstück sei, weil der Tag der Errichtung nicht beigefügt sei, als Kodizill nicht gültig. Beide Vorderrichter haben aus diesem Grunde die Klage abgewiesen. Die gegen das Berufungsurteil eingelegte Revision konnte keinen Erfolg haben.

Nach § 161 A.L.R. I. 12 können Legate, welche den zwanzigsten Teil des Nachlasses wahrscheinlich oder nach der Versicherung des Erblassers nicht übersteigen, durch eigenhändig geschriebene und unterschriebene Kodizille ohne gerichtliche Übergabe verordnet werden. Zur Gültigkeit einer solchen Disposition ist jedoch nach § 162 „die Beifügung des Jahres und Tages, wo sie errichtet worden, notwendig.“ Das Gesetz macht sonach ausdrücklich die Gültigkeit des außergerichtlichen Vermächtnisses von der Beifügung des

Jahres und Tages der Errichtung abhängig. Ein Kodizill, welches bloß das Jahr und den Monat der Errichtung enthält, ist also ungültig; denn es fehlt die Beifügung des Tages. In dem vorliegenden Kodizill ist aber nur das Jahr und der Monat („im Juni“) beigefügt. Der Tag der Errichtung ist gar nicht — weder genau, noch, wie die Revision meint, ungenau — angegeben. Die Ausführung der Revision, die „genauere“ Angabe des Tages erscheine hier unwesentlich, da der Aussteller eine andere letztwillige Verordnung nicht hinterlassen habe, ist mithin unzutreffend. Sie scheitert an den eine andere Deutung ausschließenden Worten des Gesetzes. Das Gesetz will nicht bloß den Gegenbeweis gegen eigenhändig geschriebene und unterschriebene Kodizille erleichtern, sondern es macht die Beobachtung der vorgeschriebenen Form zur Bedingung ihrer Gültigkeit. Der Gesetzgeber hätte die Beifügung des Jahres und Tages vorschreiben können, ohne die Gültigkeit der Disposition davon abhängig zu machen. Ob in einem solchen Falle die Unterlassung der Beifügung des Tages der Errichtung die Ungültigkeit des Vermächtnisses zur Folge hätte, kann dahingestellt bleiben. Der positiven Vorschrift gegenüber ist die Thatsache, daß ein zweites Kodizill nicht errichtet ist, bedeutungslos. Und andererseits mußte, da das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Landgerichte offenbar und ohne Rechtsirrtum als zweifellos ansieht, daß der Tag der Errichtung des Kodizilles darin nicht angegeben sei, auch die Möglichkeit der Anwendung des § 519 A.R.N. I. 12 („Überhaupt sind letztwillige Verordnungen im zweifelhaften Falle so zu deuten, wie sie nach den Vorschriften der Gesetze am besten bestehen können“) ausgeschlossen bleiben.

Die Revision hat unter der Rüge einer Verletzung des § 130 C.P.O. noch den Vorwurf erhoben, das Berufungsgericht habe mit Unrecht unterlassen, das streitige Schriftstück, soweit es sich auf die Tochter der Mitklägerin B. S. bezieht, als Verpflichtungsurkunde unter Lebenden zu prüfen und allenfalls die Parteien zur Erklärung unter diesem rechtlichen Gesichtspunkte zu veranlassen. Allein weder der Wortlaut der als eine Verfügung auf den Todesfall sich darstellenden Urkunde noch das aus dem Thatbestande der Vorderurteile ersichtliche Parteivorbringen boten hierzu einen Anlaß.

Die Revision hat daher zurückgewiesen werden müssen.“